

TE Vwgh Beschluss 2010/4/13 2010/18/0030

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.04.2010

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

VwGG §46 Abs1;

VwGG §46 Abs3;

1. VwGG § 46 heute
 2. VwGG § 46 gültig von 01.07.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 46 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
 4. VwGG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 46 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 6. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 564/1985
 7. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 31.01.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 197/1985
 8. VwGG § 46 gültig von 05.01.1985 bis 31.01.1986
1. VwGG § 46 heute
 2. VwGG § 46 gültig von 01.07.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 46 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
 4. VwGG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 46 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 6. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 564/1985
 7. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 31.01.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 197/1985
 8. VwGG § 46 gültig von 05.01.1985 bis 31.01.1986

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger und den Hofrat Dr. Enzenhofer, die Hofrätin Mag. Merl sowie die Hofräte Dr. Lukasser und Mag. Haunold als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Henk, über den Antrag des M, vertreten durch Mag. Franz Karl Juraczka, Rechtsanwalt in 1090 Wien, Alser Straße 32/15, ihm die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der mit hg. Verfügung vom 10. November 2009, Zl. VH 2009/18/0190-3, gesetzten Frist zur Ergänzung seines Verfahrenshilfeantrages vom 2. November 2009 zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 24. September 2009, Zl. E1/357055/2009, betreffend Erlassung eines befristeten Rückkehrverbotes, zu bewilligen, den Beschluss gefasst:

Spruch

Dem Wiedereinsetzungsantrag wird nicht stattgegeben.

Begründung

I.römisch eins.

1. Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 24. September 2009 wurde gegen den Antragsteller, einen serbischen Staatsangehörigen, gemäß § 62 Abs. 1 und 2 iVm § 60 Abs. 2 Z. 3 und § 63 Abs. 1 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 - FPG, BGBl. I Nr. 100, ein auf die Dauer von zehn Jahren befristetes Rückkehrverbot erlassen. 1. Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 24. September 2009 wurde gegen den Antragsteller, einen serbischen Staatsangehörigen, gemäß Paragraph 62, Absatz eins und 2 in Verbindung mit Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer 3, und Paragraph 63, Absatz eins, des Fremdenpolizeigesetzes 2005 - FPG, Bundesgesetzblatt , I Nr. 100, ein auf die Dauer von zehn Jahren befristetes Rückkehrverbot erlassen.

Mit Schriftsatz vom 2. November 2009 begehrte der Antragsteller die Gewährung der Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid (u.a.) mit dem Vorbringen, dass ihm der Bescheid am 24. September 2009 zugestellt worden sei.

Mit hg. Verfügung vom 10. November 2009, Zl. VH 2009/18/0190- 3, wurde dem Antragsteller aufgetragen, binnen vier Wochen (Punkt 1.) ein persönlich unterfertigtes, vollständig ausgefülltes, nicht mehr als vier Wochen altes Vermögensbekenntnis unter Beischließung der darin genannten erforderlichen Belege (Einkommens- und Vermögensnachweise) und (Punkt 2.) eine vollständige Ausfertigung, Gleichschrift oder Kopie des angefochtenen Bescheides vorzulegen, dies mit dem Hinweis, dass bei nicht fristgerechter oder nicht vollständiger Befolgung der Aufträge dem Verfahrenshilfeantrag nicht stattgegeben werden könne. Dieser Mängelbehebungsauftrag wurde dem Rechtsvertreter des Antragstellers am 19. November 2009 zugestellt.

Mit hg. Beschluss vom 11. Jänner 2010, Zl. VH 2009/18/0190-5, wurde der Verfahrenshilfeantrag zurückgewiesen, weil das Vermögensbekenntnis zur Erlangung der Verfahrenshilfe innerhalb der zu seinem Anschluss gesetzten Frist nicht vorgelegt worden war. Dieser Beschluss wurde dem Rechtsvertreter des Antragstellers am 18. Jänner 2010 zugestellt.

2. Mit Schriftsatz vom 29. Jänner 2010 (zur Post gegeben am 1. Februar 2010) begehrte der Antragsteller, ihm gegen die Versäumung der Frist zur Befolgung der mit hg. Verfügung vom 10. November 2009 erteilten Aufträge die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, was er näher begründete. Ferner brachte er vor, dass er die versäumte Prozesshandlung nachhole und ein vollständig ausgefülltes Vermögensbekenntnis anschließe.

Neben diesem Vermögensbekenntnis legte der Antragsteller zur Glaubhaftmachung seines Vorbringens die jeweils mit 1. Februar 2010 datierten, eigenhändig unterfertigten "eidesstattlichen Erklärungen" von L. und D. und eine Kopie einer Seite eines Terminkalenders betreffend (u.a.) den 19. November 2009 vor.

II.römisch zwei.

1. Gemäß § 46 Abs. 1 VwGG ist einer Partei, die durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis - so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat - eine Frist versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt. 1. Gemäß Paragraph 46, Absatz eins, VwGG ist einer Partei, die durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis - so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat - eine Frist versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

Gemäß § 46 Abs. 3 leg. cit. ist der Antrag beim Verwaltungsgerichtshof binnen zwei Wochen nach Aufhören des Hindernisses zu stellen und ist die versäumte Handlung nachzuholen. Gemäß Paragraph 46, Absatz 3, leg. cit. ist der Antrag beim Verwaltungsgerichtshof binnen zwei Wochen nach Aufhören des Hindernisses zu stellen und ist die versäumte Handlung nachzuholen.

2. Mit dem gegenständlichen Wiedereinsetzungsantrag wurde zwar (u.a.) ein Vermögensbekenntnis vorgelegt, nicht

jedoch auch die mit dem obgenannten Mängelbehebungsauftrag vom 10. November 2009 geforderte vollständige Ausfertigung, Gleichschrift oder Kopie des angefochtenen Bescheides, sodass der Antragsteller die versäumte Handlung nicht vollständig nachgeholt hat.

3. Im Hinblick darauf konnte dem Wiedereinsetzungsantrag nicht stattgegeben werden (vgl. in diesem Zusammenhang etwa den hg. Beschluss vom 20. September 1994, Zl. 94/04/0122). 3. Im Hinblick darauf konnte dem Wiedereinsetzungsantrag nicht stattgegeben werden vergleiche , in diesem Zusammenhang etwa den hg. Beschluss vom 20. September 1994, Zl. 94/04/0122).

4. Bei diesem Ergebnis erübrigte sich ein Abspruch über den mit dem Wiedereinsetzungsantrag verbundenen Antrag, jenem aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Wien, am 13. April 2010

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2010180030.X00

Im RIS seit

02.08.2010

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at